

**Gebührenordnung
vom 17. 8. 2011**

für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg, Einruhr und Woffelsbach im Gebiet der Gemeinde Simmerath

(Parkgebührenordnung)

- in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.08.2020 -

(die am 23.06.2020 vom Rat beschlossen wurde)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV. NRW. S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 19. 7. 2011/23.06.2020 folgende Neufassung der Gebührenordnung/5. Satzung vom 18.08.2020 zur Änderung der Gebührenordnung vom 17.08.2011 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die öffentlichen Parkplätze in

1. Ortschaft Rurberg

- Bereich Seeuferstraße / In den Brüchen
- Parkplätze an der Straße zwischen dem Oberseedamm und der L 128
- Parkplätze am Seeufer entlang der Straße In den Höfen

2. Ortschaft Einruhr

- Großparkplatz Rurstraße/Am Obersee
- Rondell am Ende der Rurstraße und Anfang der Jägersweiler Straße
- Parkplätze vor der Kirche, Franz-Becker-Straße
- Parkplätze am Spielplatz, Franz-Becker-Straße/Auf dem Römer
- Parkplätze vor der Sparkasse, Rurstraße

[2]

- Parkplätze Am Obersee, gegenüber dem Hotel Seemöve

3. Ortschaft Woffelsbach

- Parkplatz hinter dem Haus Rurseeklänge, Wendelinusstraße
- Parkplätze auf der Anschüttfläche unterhalb des Campingplatzes Schröder, Randweg
- Parkplätze entlang des Hövelchesweges zwischen dem Treppengang zur Obershausener Straße und dem Abzweig Uferstraße

jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr sowie für den Reisemobilparkplätze am Rurseezentrum und an der Straße In den Höfen ganztägig.

Die ausgewiesenen Parkflächen für Reisebusse an der Seeuferstraße in Rurberg und am Hövelchesweg in Woffelsbach sind gebührenfrei.

Die Pkw-Parkplatzflächen am Info-Center/Nationalparktor in Rurberg sind für die ersten dreißig Minuten Parkzeit gebührenfrei.

Die Pkw-Parkplatzflächen in Einruhr, Franz-Becker-Straße an der Kirche, am Spielplatz Franz-Becker-Straße/Auf dem Römer und an der Rurstraße, vor der Sparkasse, sind für die ersten sechzig Minuten Parkzeit gebührenfrei.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Parkgebühr für öffentliche Wege und Plätze beträgt mit Ausnahme der Reisemobilplätze am Rurseezentrum und an der Straße In den Höfen für die ersten drei Stunden 1,00 € pro Stunde und darüber hinaus aufsteigend 0,10 € pro angefangene 6 Minuten bis zu vier Stunden sowie ab vier Stunden für ganztägiges Parken 4,00 €. Für die Nutzung der Reisemobilplätze wird eine Gebühr von 15,00 € pro angefangene 24 Stunden erhoben.

§ 4 Vignetten/Übernachtungsgäste

Auf Antrag kann von der Gemeinde Simmerath eine fahrzeuggebundene Vignette erworben werden, die die Benutzer von Pkw's von der Bedienungspflicht der Parkscheinautomaten entbindet. Als pauschale Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür für den Geltungsbereich der gesamten Gemeinde Simmerath eine quartalsunabhängige 3-Monatsgebühr von 32,00 € zu zahlen. Die pauschale Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren für nur eine Ortschaft (Einruhr, Rurberg oder Woffelsbach) beläuft sich für 3 Monate auf 16,00 € je Ortslage.

Gastgewerbetreibende können darüber hinaus für eine 3-Monatsgebühr von 16,00 € eine ortschaftsbezogene, fahrzeugungebundene Vignette erwerben.

Die fahrzeuggebundene Vignette ist dauerhaft an der Windschutzscheibe zu befestigen, die fahrzeugungebundene Vignette ist von außen gut lesbar im

[3]

Fahrzeuginneren auszulegen.

Beherbergungsbetriebe können für Übernachtungsgäste mit einem Mindestaufenthalt von 2 Übernachtungen (3 Tage) die Ausgabe von Parkkarten beantragen, zum Tarif von 4,50 € für 3 Tage (2 Übernachtungen) zuzüglich 1,50 € für jeden weiteren Tag. Der Besitz dieser Parkkarten entbindet den Benutzer von der Verpflichtung zur Bedienung von Parkscheinautomaten in der gesamten Gemeinde Simmerath.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. 9. 2011 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in den Ortschaften Rurberg und Einruhr im Gebiet der Gemeinde Simmerath vom 27. 6. 2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.